

§ 6 ZZV Besonderheiten der Sicherheits-VRG

ZZV - Zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei einer Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG ist bei der zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung und bei der Ermittlung des Ausmaßes die Volatilität des versicherungstechnischen Ergebnisses besonders zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at